

22 BV 11.2175

Au 7 K 07.276



Erreichten

27. April 2012

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Rechtsanwälte

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

1. Karl Heinz **Bablok**,

2.

3.

4.

5.

- Kläger -

bevollmächtigt zu 1 bis 5:

Rechtsanwälte Gaßner, Groth, Siederer & Coll.,
Stralauer Platz 34, 10243 Berlin,

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landesanwaltschaft Bayern,
Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Beklagter -

beigeladen:

1. **Monsanto Technology LLC,**

800 North Lindbergh Boulevard, 63176 St. Louis, Missouri,

zu 1:

vertreten durch:

Monsanto Agrar Deutschland GmbH,
Vogelsanger Weg 91, 40470 Düsseldorf,

2. **Monsanto Agrar Deutschland GmbH**,
vertreten durch die Geschäftsführerin,
Vogelsanger Weg 91, 40470 Düsseldorf,

3. **Monsanto Europe S.A./N.V.**,
vertreten durch die Vorstände,
Avenue de Tervuren 270-272, 01150 Brüssel,

bevollmächtigt zu 1 bis 3:

Rechtsanwälte Freshfields Bruckhaus Deringer,
Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin,

wegen

Anbaus von gentechnisch verändertem Mais;

hier: Berufungen der Kläger, des Beklagten und der Beigeladenen zu 1 und 2 gegen
das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 30. Mai 2008,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 22. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Schenk,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Koch,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Dietz

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 16. März 2012

am **27. März 2012**

folgendes

Urteil:

- I. Die Berufungsverfahren des Beklagten und der Beigeladenen zu 1 und 2 werden eingestellt.
- II. Die Berufungen der Kläger zu 1 bis 5 werden mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass die Kostenentscheidung in Nr. II des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 30. Mai 2008 wie folgt geändert wird:
„Von den Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen des erstinstanzlichen Verfahrens trägt der Kläger zwei Drittel; der Beklagte und - gesamtschuldnerisch - die Beigeladenen des erstinstanzlichen Verfahrens tragen jeweils ein Sechstel der Kosten des Verfahrens.“
- III. Von den Kosten des Berufungsverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen des Berufungsverfahrens tragen die Kläger zu 1 bis 5 jeweils zwei Elftel; der Beklagte und - gesamtschuldnerisch - die Beigeladenen zu 1 und 2 des Berufungsverfahrens sowie die Beigeladene zu 1 des erstinstanzlichen Verfahrens (Monsanto Company) tragen jeweils ein Zweiundzwanzigstel der Kosten des Berufungsverfahrens. Die Kosten des Zwischenstreits vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften tragen der Beklagte und - gesamtschuldnerisch - die Beigeladenen zu 1 und 2 des Berufungsverfahrens jeweils zur Hälfte.
- IV. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, falls nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- V. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

- 1 Den Klägern des Verfahrens geht es um die Abwehr bzw. Einschränkung des Anbaus von gentechnisch verändertem Mais der Sorte MON 810, da sie durch den Eintrag von Pollen dieses Maises die Verkehrs- und Verbrauchsfähigkeit ihrer Imkereiprodukte (Honig und Pollen) gefährdet sehen.
- 2 Der Beklagte ist Eigentümer verschiedener zum staatlichen Versuchsgut Neuhof gehörender und westlich von Kaisheim gelegener Grundstücke, auf denen er durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft in den vergangenen Jahren (bis zum Jahr 2008) zu Forschungszwecken gentechnisch veränderten Mais der Linie MON 810 angebaut hat. Der gentechnisch veränderte Mais der Linie MON 810 enthält ein Gen des Bodenbakteriums „Bacillus turingiensis (Bt)“, das in der Maispflanze zur Bildung von „Bt-Toxinen“ führt. Diese Bt-Toxine richten sich gegen die Raupen des Maiszünslers, einer für Mais schädlichen Schmetterlingsart, deren Larven bei einem Befall die Maispflanze in ihrer Entwicklung schwächen. Das im Mais der Linie MON 810 gebildete Bt-Toxin zerstört Zellen im Verdauungstrakt der Insektenlarven und führt dadurch zu deren Tod.
- 3 Die Beigeladene zu 3 verfügt seit 1998 über eine vom französischen Landwirtschaftsminister erteilte und für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft geltende Genehmigung des Inverkehrbringens von Mais der Linie MON 810, die sich sowohl auf Saatgut (zum Anbau und demzufolge zur Verwendung als Futtermittel) als auch auf bestimmte daraus hergestellte Lebensmittel (Maismehl, Maisgluten, Maisgries, Maisstärke, Maisglukose und Maisöl, nicht aber Imkereiprodukte) bezieht. Diese Genehmigung gilt trotz ihrer mittlerweile abgelaufenen zehnjährigen Geltungsdauer aufgrund eines im Jahr 2007 bei der Europäischen Kommission gestellten Verlängerungsantrags bis zur Entscheidung der Kommission oder des Rates der Europäischen Union fort. Aufgrund einer befristeten Anordnung des Ruhens der Inverkehrbringensgenehmigung durch Bescheid des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vom 17. April 2009 ist der Anbau von Mais der Linie MON 810 derzeit in der Bundesrepublik Deutschland verboten. Die Beigeladene zu 1 ist Inhaberin der saatgutrechtlichen Sortenzulassungen, die Beigeladene zu 2 ist für den Vertrieb des auf der Maislinie MON 810 beruhenden Saatguts in Deutschland zuständig.

- 4 Der Kläger zu 1 ist Betreiber einer nachhaltigen Liebhaber-Imkerei und produziert Honig zum Verkauf und für den Eigenbedarf. Ferner produzierte er bis zum Jahr 2005 Pollen zum Verkauf als Lebensmittel in Form von Nahrungsergänzungsmitteln. Er beabsichtigt die Wiederaufnahme der Pollenproduktion, sobald das Risiko des Eintrags von gentechnisch verändertem Pollen nicht mehr besteht. Sein unter dem 10. Oktober 2002 auf dem Grundstück FINr. 513/15 der (jetzigen) Gemarkung Kaisheim genehmigtes Bienenhaus ist ca. 1,5 km bis 2 km von den Anbauflächen des Beklagten entfernt. Die Kläger zu 2 bis 5, die erst im Berufungsverfahren beigetreten sind, betreiben ebenfalls nachhaltige Liebhaber-Imkereien, die Kläger zu 3 bis 5 nur zum Eigenbedarf. Deren Bienenhäuser sind zwischen 1 km und 3 km von den Anbauflächen des Beklagten entfernt.
- 5 Im Jahr 2005 hatte der Kläger zu 1 Bienenstöcke in einer Entfernung von 500 m zum Versuchsgut Neuhof aufgestellt. Daraufhin wurden im von diesen Bienen gesammelten Maispollen MON 810-DNA (4,1% in Relation zur Gesamt-Mais-DNA) sowie transgene Proteine (Bt-Toxin) festgestellt. Auch im Honig des Klägers zu 1 wurde in einzelnen Proben des aus der Junischleuderung des Jahres 2008 stammenden Honigs in sehr geringen Mengen MON 810-DNA nachgewiesen. In den Imkereiprodukten der Kläger zu 2 bis 5 ist bisher keine MON 810-DNA nachgewiesen worden.
- 6 Der Kläger zu 1 wandte sich seit dem Jahr 2006 wegen des Maisanbaus auf dem Versuchsgut Neuhof mit verschiedenen Schreiben an die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft und an die Regierung von Oberbayern. Unter dem 28. Februar 2007 begehrte er im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO die Verpflichtung des Beklagten, geeignete Maßnahmen zum Schutz seiner Imkereiprodukte vor deren Verunreinigung infolge des Anbaus von Mais der Linie MON 810 zu ergreifen. Dieser Antrag war letztlich erfolglos (vgl. BayVGH vom 21.6.2007 Az. 22 CE 07.1294).
- 7 Mit seiner am 5. März 2007 erhobenen Klage begehrte der Kläger zu 1 vom Beklagten in erster Linie Maßnahmen, die zukünftig verhindern sollen, dass seine Bienen mit Pollen des Maises der Linie MON 810 in Berührung kommen, und hilfsweise die Feststellung der Rechtswidrigkeit des bisherigen oder künftigen Anbaus dieser Maislinie. Weiter hilfsweise begehrte er die Feststellung, dass seine Imkereiprodukte durch Pollen des Maises der Linie MON 810 wesentlich beeinträchtigt (und damit nicht mehr verkehrs- oder verbrauchsfähig) sind.

- 8 Die Klage des Klägers zu 1 hatte vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg nur im letzten Hilfsantrag Erfolg. Das Verwaltungsgericht stellte fest, dass seine Imkereiprodukte, soweit sie nachweisbar Bestandteile von Pollen des Maises der Linie MON 810 enthalten, wesentlich beeinträchtigt sind und wies im Übrigen die Klage ab (Urteil vom 30.5.2008): Der Honig des Klägers zu 1 sei bei einem Eintrag von Pollen der Linie MON 810 wesentlich beeinträchtigt, da er dadurch ein Lebensmittel sei, das nicht über die erforderliche Zulassung nach der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 verfüge und damit gemäß Art. 4 Abs. 2 der Verordnung nicht in Verkehr gebracht werden dürfe. Gleiches gelte für den Pollen selbst. Schutzmaßnahmen könne der Kläger zu 1 jedoch nicht verlangen; es sei ihm zuzumuten, seine Bienen während der (kurzen) Zeit der Maisblüte an einen anderen Ort zu verbringen und seine Aufwendungen dem Beklagten in Rechnung zu stellen.
- 9 Gegen dieses Urteil haben - jeweils soweit sie erstinstanzlich unterlegen waren - sowohl der Kläger zu 1 als auch die Beigeladenen zu 1 und 2 des Berufungsverfahrens und der Beklagte die vom Verwaltungsgericht zugelassene Berufung eingelegt. Die Kläger zu 2 bis 5 haben mit Schriftsatz vom 21. Oktober 2008 ihren Beitritt zur Klage des Klägers zu 1 erklärt. Auch die im erstinstanzlichen Verfahren noch beigeladene Monsanto Company (dortige Beigeladene zu 1) hatte zunächst Berufung eingelegt, diese aber mit Schriftsatz vom 14. Oktober 2009 wieder zurückgenommen. Das diesbezügliche Berufungsverfahren wurde durch Beschluss vom 15. Oktober 2009 (Az. 22 BV 08.1968) eingestellt und die Kostenentscheidung wurde der Endentscheidung vorbehalten. Ihre Beiladung wurde durch Beschluss vom 16. Oktober 2009 aufgehoben und die jetzige Beigeladene zu 3 wurde (neu) beigeladen.
- 10 Mit Beschluss vom 26. Oktober 2009 (Az. 22 BV 08.1968) hat der Verwaltungsgeschichtshof dem Europäischen Gerichtshof Fragen zur Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel vorgelegt, über die dieser mit Urteil vom 6. September 2011 (Az. C-442/09) entschieden hat. Danach haben der Beklagte mit Schreiben vom 16. November 2011 und die Beigeladenen zu 1 und 2 des Berufungsverfahrens mit Schreiben vom 9. März 2012 ihre Berufungen zurückgenommen.
- 11 Die Kläger beantragen (Stand: mündliche Verhandlung vom 16.3.2012):

- 12 1. Auf die Berufung des Klägers zu 1 wird das Urteil des Bayerischen
Verwaltungsgerichts Augsburg vom 30. Mai 2008 abgeändert.
- 13 2. Es wird festgestellt, dass der Beklagte im Falle eines Anbaus von gentech-
nisch veränderten Organismen (GVO) des Mais MON 810 im Umkreis von
mindestens 3 km um Bienenhäuser und -standplätze der Kläger verpflichtet
ist, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Verlust der Verkehrs- und
Verzehrbarkeit der für die Verwendung als Lebensmittel vorgesehenen Im-
kereiprodukte der Kläger zu verhindern und Gefahren für die Gesundheit ihrer
Bienen abzuwehren, solange für diesen Mais keine Zulassung vorliegt, die die
uneingeschränkte Verwendung dieser Imkereiprodukte als Lebensmittel ein-
schließt.
- 14 Der Antrag schließt ein, festzustellen, dass der Beklagte nach Maßgabe der
Rechtsauffassung des Gerichts verpflichtet ist, durch seine zuständigen
Überwachungsbehörden im Falle eines künftigen Anbaus von MON 810 durch
Dritte im Flugkreis der Bienen der Kläger entsprechende geeignete Maßnah-
men zum Schutz der Kläger zu ergreifen (Verpflichtung zum ordnungsbehörd-
lichen Einschreiten).
- 15 3.a) Es wird festgestellt, dass bereits der bisherige Anbau von MON 810 (spä-
testens ab 2005) ohne geeignete Maßnahmen zum Schutz der Kläger rechts-
widrig und für die Kläger nicht duldungspflichtig war.
- 16 b) Hilfsweise für den Fall der Rechtmäßigkeit des bisherigen und künftigen An-
baus auf Grund einer Duldungspflicht der Kläger: Es wird festgestellt, dass
Herstellung und Verkauf von Imkereiprodukten durch die Kläger und die Be-
nutzung
- 17 aa) des mit einem Bienenhaus bebauten Grundstücks Flurstück 513/15 der
Gemarkung Kaisheim des Klägers zu 1,
- 18 bb) des mit einem freistehenden Wohnhaus bebauten Grundstücks Flurstück
246 der Gemarkung Kaisheim des Freistaats Bayern, das der Kläger zu 2
zu Wohnzwecken gemietet hat und an dem sich auch sein Bienenstand
befindet,

- 19 cc) des Grundstücks Flurstück 282 der Gemarkung Kaisheim von Rudolf und
Markus Spielberg (Am Wassergraben 7, 86609 Donauwörth), an dem sich
der Bienenstand des Klägers zu 3 befindet,
- 20 dd) des Grundstücks Flurstück 1056/0 der Gemarkung Gunzenheim von
Helmut Reitsam (Luggasse 20, 86655 Harburg), an dem sich der Bienen-
stand des Klägers zu 4 befindet,
- 21 ee) des mit zwei Bienenhäusern bebauten Grundstücks Flurstück 301 der Ge-
markung Kaisheim des Michael Gentele, auf dem sich die Bienen der
Klägerin zu 5 befinden,
- 22 durch den Anbau von Mais MON 810 im Flugradius von mindestens 3 km der
Bienen der Kläger, die auf diesen Grundstücken untergebracht sind, wesentlich
beeinträchtigt werden.
- 23 Die Kläger führen im Wesentlichen aus, die Klagen seien zulässig und begründet.
Der Parteibeitritt der Kläger zu 2 bis 5 sei sachdienlich. Die Kläger zu 2 bis 5 produ-
zierten ebenso wie der Kläger zu 1 Honig, die Kläger zu 3 bis 5 nur für den Eigenbe-
darf. Deren Bienenstöcke befänden sich auf angemieteten Grundstücken und lägen
ca. 1 km bis 3 km von den Anbauflächen des Beklagten entfernt. Sie hätten sich im
März 2007 an das Landratsamt Donau-Ries gewandt und Schutzmaßnahmen für
sich beantragt; ihre Anträge seien vom Freistaat Bayern aber nicht bearbeitet
worden. Die Sachdienlichkeit des Parteibeitritts ergebe sich daraus, dass das Ver-
waltungsgericht für seine Interessenabwägung zwischen den Interessen des Be-
klagten am Anbau von Mais der Sorte MON 810 und dem Interesse des Schutzes
vor einer Beeinträchtigung durch diesen Anbau lediglich das Interesse des Klägers
zu 1 herangezogen habe, obwohl neben diesem weitere Imker mit gleichen rechtli-
chen und tatsächlichen Rahmenbedingungen und darüber hinaus erhebliche Teile
des bestäubungsabhängigen Landwirtschaft von der gerichtlichen Interessenabwä-
gung betroffen seien. Eine gerichtliche Entscheidung könne nur einheitlich gegen-
über allen Betroffenen ergehen.
- 24 Die Kläger hätten ein berechtigtes Interesse an der beantragten Feststellung bezüg-
lich eines zukünftigen Anbaus aufgrund der nach wie vor bestehenden Wiederho-
lungsgefahr. Die Kläger seien weiterhin im Einzugsbereich des Versuchsguts Neu-
hof als Imker tätig. Die Ruhensanordnung der Bundesanstalt für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit vom 17. April 2009 gelte nur temporär; außerdem habe der

Europäische Gerichtshof unter dem 8. September 2011 (Az. C 58/10 u.a.) ein mit dieser Ruhensanordnung vergleichbares französisches Anbauverbot als rechtswidrig eingestuft, weshalb damit gerechnet werden müsse, dass bereits vor der Erneuerung der Zulassung für MON 810 ein Anbau wieder erfolgen könne. Auf die derzeitige Absicht des Beklagten, solchen Mais nicht anzubauen, könne nicht abgestellt werden, da sich diese wieder ändern könne und der Beklagte weder eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben noch zu erkennen gegeben habe, dass er nicht mehr an seiner Auffassung festhalte, Schutzmaßnahmen zugunsten der Kläger müssten im Falle eines Anbaus nicht ergriffen werden. Eine Änderung der rechtlichen Situation sei in absehbarer Zeit nicht zu erwarten, da die Bundesregierung vor einer abschließenden Entscheidung über Regelungen zur Koexistenz von Anbauern und Imkern zunächst eine Einigung auf europäischer Ebene über eine einheitliche Auslegung und Anwendung des EU-Rechts abwarten wolle (vgl. BT-Drs. 17/8534 vom 2.2.2012, S. 6 und 9). Die Kläger müssten außerdem Rechtssicherheit haben, inwieweit der Beklagte im Falle eines Anbaus Dritter ermächtigt und verpflichtet sei, Schutzmaßnahmen zu ihren Gunsten anzuordnen. Das Feststellungsinteresse in Bezug auf die Rechtswidrigkeit des Anbaus in der Vergangenheit (seit dem Jahr 2005) liege im Hinblick auf die beabsichtigte Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und gegebenenfalls von verschuldensunabhängigen Aufopferungsansprüchen nach Enteignungsgrundsätzen vor. Daneben ergebe sich ein solches auch wegen der Eingriffe in die Grundrechte der Kläger nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 14 Abs. 1 GG i.V. mit dem Umstand, dass Hauptsacherechtschutz in derartigen Fällen immer zu spät komme.

- 25 Die Klagen seien auch begründet. Es stehe nunmehr fest, dass die Imkereiprodukte der Kläger im Falle eines Eintrags von Pollen der Mais-Linie MON 810 wesentlich beeinträchtigt seien. Die Kläger seien darüber hinaus der Meinung, dass auch die Gesundheit der Kläger selbst, ihr Eigentum bzw. ihr Besitz an den Grundstücken einschließlich ihrer Bienenhäuser beeinträchtigt seien. Deshalb müsse der Beklagte die erforderliche Vorsorge treffen, und zwar unabhängig davon, ob eine Verunreinigung der Imkereiprodukte analytisch nachgewiesen werde. Vorsorge nach § 16 b Abs. 1 Satz 1 GenTG sei nämlich schon im Vorfeld einer Beeinträchtigung zu treffen und stehe nicht unter einem Zumutbarkeits- oder Abwägungsvorbehalt. Die ausschließlich vom Anbauer (und nicht vom Nachbarn) zu treffenden Vorsorgemaßnahmen hingen darüber hinaus von den konkreten Folgen und Risiken ab. Diese seien vorliegend besonders groß, weil ein Produkt verwendet werde, das nur eine lückenhafte

Zulassung, nämlich zur Verwendung als Futtermittel (und nicht als Lebensmittel) habe. Hieraus folge eine entsprechend strenge Vorsorgepflicht. Wie sich aus der Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung vom 7. April 2008 ergebe, müsse der Anbauer vorrangig Sicherheitsabstände einhalten. Diese müssten so bemessen sein, dass sich für Nachbarn nicht die Notwendigkeit ergebe, teure Analysen durchzuführen, um den Nachweis einer Unbelastetheit ihrer Honigprodukte zu führen. Nach den Flugweiten der Bienen müsse ein solcher Abstand 6 km bis 7 km betragen bzw. jedenfalls mindestens 3 km. Falls solche Abstände nicht eingehalten würden, ergebe sich die Erforderlichkeit von Schutzmaßnahmen. Die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen im Umkreis von mindestens 3 km sei inzwischen mehrfach bestätigt worden, etwa durch Gesetzesvorhaben in Österreich zu Abstandsregelungen von 9 km oder eine französische Regelung zur Kennzeichnung von Imkereiprodukten („ohne GVO in einem Umkreis von 3 km“) oder Forderungen von deutschen Politikern. Geeignete Schutzmaßnahmen seien etwa die im Klageantrag gemäß Schriftsatz vom 19. Mai 2008 genannten Maßnahmen wie Entfahnen oder Eintüten der männlichen Blüten, möglicherweise auch die Verwendung eines engmaschigen Netzes oder die Anpflanzung von attraktiven Alternativtrachten im Umfeld des Maisanbaus. Dem Umstand, dass durch den Beklagten vorliegend ein Anbau zu Forschungszwecken erfolge, könne keine ausschlaggebende Bedeutung zukommen, da die Wissenschaftsfreiheit durch das Gentechnikgesetz eingeschränkt werde. Auch werde bestritten, dass etwa ein Entfahnen der männlichen Blüten die Forschungszwecke des Beklagten gefährde; wie schon im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vor dem Verwaltungsgericht vorgetragen, hätten nämlich andere Anbauer in anderen Bundesländern zum Schutz der Nachbarn die männlichen Blüten entfahnt, obwohl dort ebenfalls wie beim Beklagten Sortenprüfungen für das Bundessortenamt durchgeführt worden seien.

26 Der Beklagte beantragt,

27 die Berufung der Kläger zurückzuweisen.

28 Er erwidert, mit dem erst in der Berufungsinstanz mit Schriftsatz der Kläger vom 21. August 2008 erklärten Parteibeitritt und einer damit einhergehenden Prozessweiterung bestehe kein Einverständnis, weil die Grundsatzfragen im vorliegenden Fall in der Alleinklägerschaft des Klägers zu 1 geklärt werden könnten. Die vorbeugende Feststellungsklage sei unzulässig. Beim Beklagten bestünden auf absehbare

Zeit keine Planungen, Versuche mit gentechnisch veränderten Sorten an der Versuchsstation Neuhoﬀ durchzuführen. Dies gelte unabhängig davon, wie lange das derzeit geltende bundesrechtliche vorläuﬂige Anbauverbot Bestand habe. Der Beklagte sehe auch keinerlei rechtliche Verpflichtungen für sich, Prüfungen von gentechnisch verändertem Saatgut nach dem Saatgutverkehrsgesetz durchzuführen. Es gebe auch keine Planungen oder Erwägungen auf Seiten des Beklagten, derartige Prüfungen auf freiwilliger Basis durchzuführen. Nach Auskunft des Bundessortenamts stehe derzeit eine Sortenprüfung von gentechnisch verändertem Saatgut der Mais-Linie MON 810 nicht an. Die Klage sei jedenfalls unbegründet. Insoweit werde auf die richtigen Entscheidungsgründe im Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 30. Mai 2008 und die diesbezüglich bestätigenden Ausführungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs in RdNr. 46 des Vorlagebeschlusses an den Europäischen Gerichtshof vom 26. Oktober 2009 (vormaliges Az. 22 BV 08.1968) Bezug genommen. Der Anbau von Mais der Linie MON 810 auf dem Versuchsgut Neuhoﬀ sei bei fortbestehender Inverkehrbringensgenehmigung und Einhaltung der guten fachlichen Praxis rechtlich zulässig und daher zu dulden. Die gute fachliche Praxis im Verhältnis zur Imkerei sei zwischenzeitlich noch nicht auf eine neue rechtliche Basis gestellt worden. Eine Lösung der vorliegenden Fragestellungen könne nur im Normsetzungsprozess entwickelt werden.

- 29 Die Beigeladenen zu 1 bis 3 beantragen,
- 30 die Berufung der Kläger zurückzuweisen.
- 31 Sie führen ergänzend aus, durch die Konkretisierung der guten fachlichen Praxis in der Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung sei ein Vertrauenstatbestand zugunsten der Verwender von gentechnisch verändertem Mais geschaffen worden, der nicht unter Verweis auf die tatbestandlich unbegrenzte Vorsorgepflicht nach § 16 b Abs. 1 GenTG unterlaufen werden könne. Die Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit der Regelungen zur Vorsorgepflicht in § 16 b GenTG setzten nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gerade voraus, dass die konkretisierenden Verhaltensvorgaben der guten fachlichen Praxis verlässliche Handlungsvorgaben darstellten. Soweit sich ein Verwender von gentechnisch verändertem Mais an die Vorgaben dieser Verordnung halte, sei für die Anordnung weitergehender Schutzmaßnahmen kein Raum, da dieser Verwender insoweit seine Vorsorgepflicht erfüllt habe. Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass ungeachtet der Einhaltung der Vorsorge-

pflicht eine wesentliche Beeinträchtigung an den Rechtsgütern eines Nachbarn eingetreten sei, sei gegebenenfalls ein Ausgleich nach Maßgabe des § 36 a GenTG zu gewähren. Die von den Klägern geforderten Maßnahmen seien unter dem Gesichtspunkt der guten fachlichen Praxis unzumutbar. Die Kläger treffe, auch unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht, eine Pflicht zur Duldung des Maisanbaus. Sie könnten ihre Wirtschaftsweise sowohl tatsächlich als auch in rechtlicher Hinsicht zumutbar ohne die beanspruchten Schutzmaßnahmen ausüben und gegebenenfalls mit ihren Bienenvölkern für die Zeit der Maisblüte ausweichen.

- 32 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

A.

- 33 Der Beklagte und die Beigeladenen zu 1 und 2 haben ihre Berufungen gegen den stattgebenden Teil des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 30. Mai 2008 noch vor der mündlichen Verhandlung vom 16. März 2012 durch Schriftsätze vom 16. November 2011 bzw. 9. März 2012 zurückgenommen. Insoweit ist das Verfahren entsprechend § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

B.

- 34 Die Berufungen der Kläger zu 1 bis 5 haben keinen Erfolg. Das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg hat die Klage des Klägers zu 1, soweit sie noch anhängig ist, im Ergebnis zu Recht abgewiesen (I.). Dem erst im Berufungsverfahren mit Schriftsatz vom 21. August 2008 erklärten Parteibeitritt der Kläger zu 2 bis 5 hat der Beklagte widersprochen; die darin liegende Klageänderung gemäß § 91 VwGO ist auch nicht sachdienlich (II.).
- 35 **I.** Die Berufung des Klägers zu 1 gegen das klageabweisende Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 30. Mai 2008 ist, soweit es von ihm noch angegriffen wird, unbegründet.

- 36 **1.** Der Kläger zu 1 hat keinen Anspruch auf die Feststellung, dass der Beklagte im Falle eines Anbaus von gentechnisch veränderten Organismen (ab hier: GVO) des Mais MON 810 im Umkreis von mindestens 3 km um sein Bienenhaus verpflichtet ist, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Verlust der Verkehrs- und Verzehrbarkeit seiner für die Verwendung als Lebensmittel vorgesehenen Imkereiprodukte zu verhindern und Gefahren für die Gesundheit seiner Bienen abzuwehren, solange für diesen Mais keine Zulassung vorliegt, die die uneingeschränkte Verwendung dieser Imkereiprodukte als Lebensmittel einschließt (Antrag Nr. 2).
- 37 Der Antrag Nr. 2 ist als prozessrechtliche Willenserklärung gemäß § 133, § 157 BGB (analog) dahingehend auszulegen, dass der Kläger zu 1 im Gegensatz zum erstinstanzlichen Verfahren nicht mehr davon ausgeht, dass das Inverkehrbringen von Maissaatgut der Linie MON 810 und damit der streitgegenständliche Anbau dieses Mais durch den Beklagten (oder durch Dritte) wegen einer nicht (mehr) bestehenden Inverkehrbringensgenehmigung der Beigeladenen zu 3 (vgl. § 14 Abs. 5 GenTG) rechtlich nicht zulässig und schon aus diesem Grund vom Beklagten zu unterlassen wäre. Denn ein solches Begehren kommt in seinem gegenüber dem erstinstanzlichen Verfahren geänderten Antrag nicht zum Ausdruck. Vielmehr geht der Kläger zu 1 ersichtlich selbst davon aus, dass der Beklagte nach Ablauf oder Aufhebung der nur temporär wirkenden Ruhensanordnung des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vom 17. April 2009 bzw. der Außerkraftsetzung von deren Sofortvollzug grundsätzlich nicht gehindert wäre, Mais der Sorte MON 810 wieder anzubauen. Der Kläger zu 1 hat gegen die im Vorlagebeschluss vom 26. Oktober 2009 (Az. 22 BV 08.1968 RdNr. 2 und 46) vertretene Rechtsauffassung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, dass die Inverkehrbringensgenehmigung aufgrund eines im Jahr 2007 bei der Europäischen Kommission gestellten Verlängerungsantrags bis zur Entscheidung der Kommission oder des Rates der Europäischen Union fortgilt, nichts mehr eingewandt. Dem Kläger zu 1 geht es daher mit seinem Antrag Nr. 2 nur noch um Schutzmaßnahmen aufgrund der von einem „Anbauer“ einzuhaltenden Vorsorgepflicht nach § 16 b GenTG.
- 38 a) Die so zu verstehende vorbeugende Feststellungsklage des Klägers zu 1 ist gemäß § 43 Abs. 1 VwGO nur teilweise zulässig.
- 39 aa) Die Klage ist unzulässig, soweit der Kläger zu 1 im Rahmen seines Antrags Nr. 2 die Feststellung begehrt, dass der Beklagte nach Maßgabe der Rechtsauffassung

des Gerichts verpflichtet ist, durch seine zuständigen Überwachungsbehörden im Falle eines künftigen Anbaus von Mais der Sorte MON 810 durch Dritte im o.g. Flugkreis seiner Bienen entsprechende geeignete Maßnahmen zum Schutz des Klägers zu 1 zu ergreifen (Verpflichtung zum ordnungsbehördlichen Einschreiten). Denn insoweit fehlt es an einem hinreichend konkretisierten Rechtsverhältnis.

- 40 Nach § 43 Abs. 1 VwGO kann durch Klage die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses begehrt werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind unter einem feststellungsfähigen Rechtsverhältnis die rechtlichen Beziehungen zu verstehen, die sich aus einem konkreten Sachverhalt aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Norm für das Verhältnis von (natürlichen oder juristischen) Personen untereinander oder einer Person zu einer Sache ergeben. Gegenstand der Feststellungsklage muss ein streitiges konkretes Rechtsverhältnis sein, d.h. es muss „in Anwendung einer Rechtsnorm auf einen bestimmten bereits überschaubaren Sachverhalt streitig“ sein (vgl. z.B. BVerwG vom 28.1.2010 BVerwGE 136, 75 RdNr. 32 m.w.N.). Vorliegend hat weder in der Vergangenheit ein Anbau von Mais der Sorte MON 810 durch Dritte in der Umgebung des Bienenhauses des Klägers zu 1 stattgefunden, noch ist für die Zukunft erkennbar, dass ein Maisanbau durch Dritte auf Grundstücken in der Nähe des Bienenhauses des Klägers zu 1 beabsichtigt ist. Der Umstand, dass im Landkreis Kitzingen für das Jahr 2012 sechs Standorte für einen derartigen Anbau im Standortregister eingetragen sind (vgl. Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 16.3.2012, S. 3), ist für die rechtlichen Beziehungen des Klägers zu 1 und des Beklagten nicht von Relevanz. In Bezug auf den Kläger zu 1 und den Beklagten bestehen demnach hinsichtlich eines Maisanbaus der Sorte MON 810 durch Dritte keine streitigen Beziehungen, die durch besondere Umstände hinreichend konkretisiert sind bzw. sich zu einer festen Form verdichtet haben (vgl. BVerwG vom 7.5.1987 BVerwGE 77, 207/211 f. m.w.N.). Die diesbezügliche vorbeugende Feststellungsklage scheitert demnach - unabhängig von dem zusätzlich erforderlichen und nicht vorliegenden qualifizierten Feststellungsinteresse - bereits an einem hinreichend konkretisierten Rechtsverhältnis.

- 41 bb) Im Übrigen - bezogen auf einen künftigen Maisanbau zu Forschungszwecken durch den Beklagten - ist die Klage als vorbeugende Feststellungsklage gemäß § 43 Abs. 1 VwGO zulässig.

- 42 Sie scheitert nicht am Vorrang der vorbeugenden Leistungs- bzw. Unterlassungsklage (§ 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO), da die Feststellungsklage gegenüber Verwaltungsträgern wegen deren verfassungsrechtlicher Gesetzesbindung (Art. 20 Abs. 3 GG) als eine der Leistungsklage nach § 42 Abs. 1 VwGO gleichwertige Rechtsschutzform anerkannt ist (st.Rspr.; vgl. z.B. BVerwG vom 22.2.2001 BVerwGE 114, 61 m.w.N.). Ein hinreichend konkretisiertes Rechtsverhältnis liegt durch den bereits erfolgten Maisanbau zu Forschungszwecken auf bestimmten Flächen des Versuchsguts Neuhoof in den Jahren 2005 bis 2008 vor. Das Rechtsverhältnis war zwischen den Beteiligten auch streitig, nachdem sich der Kläger zu 1 seit dem Jahr 2006 in verschiedenen Schreiben an die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft gegen diesen Maisanbau gewandt hat; der Streit bezog sich insbesondere darauf, welche Pflichten der Beklagte als „Anbauer“ aufgrund der Vorsorgepflicht nach § 16 b GenTG gegenüber dem ihm benachbarten Kläger zu 1 als Imker hat.
- 43 Dem Kläger zu 1 fehlt auch nicht das - im Hinblick auf den vorbeugenden Rechtsschutz nötige - qualifizierte, also gerade auf die Inanspruchnahme vorbeugenden Rechtsschutzes gerichtete Rechtsschutzinteresse (vgl. z.B. BVerwG vom 8.9.1972 BVerwGE 40, 323 <juris RdNr. 29> m.w.N.). Ein qualifiziertes Rechtsschutzinteresse liegt insbesondere vor, wenn bereits Rechtsverletzungen stattgefunden haben und diesbezüglich eine Wiederholungsgefahr gegeben ist. Das Feststellungsinteresse unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr setzt eine hinreichend bestimmte Gefahr voraus, dass unter im Wesentlichen unveränderten tatsächlichen und rechtlichen Umständen ein gleichartiges Verwaltungshandeln erfolgt. Es muss die Annahme begründet sein, dass die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, wie sie zum Zeitpunkt des bereits erfolgten Verwaltungshandelns vorlagen, auch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bei dem zukünftigen Verwaltungshandeln gegeben sein werden (vgl. BVerwG vom 26.4.1993 NVwZ 1994, 282 <juris RdNr. 26 f.> m.w.N.). Diese zur Wiederholungsgefahr bei erledigten Verwaltungsakten entwickelte Rechtsprechung ist grundsätzlich auch auf den vorliegenden Fall einer Feststellungsklage nach § 43 Abs. 1 VwGO anzuwenden, da hinsichtlich des berechtigten Interesses im Rahmen der Feststellungsklage nach § 43 Abs. 1 VwGO jedenfalls nicht weniger strenge Anforderungen bestehen als bei einer Fortsetzungsfeststellungsklage analog § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO (vgl. BVerwG vom 8.12.1995 BVerwGE 100, 83 <juris RdNr. 24> m.w.N., vom 28.4.1999 BVerwGE 109, 74 <juris RdNr. 20> und vom 14.7.1999 BVerwGE 109, 203 <juris RdNr. 22>; Sodan in Sodan/Ziekow, VwGO,

3. Aufl. 2010, RdNr. 82 ff. zu § 43 m.w.N.). Ein qualifiziertes Rechtsschutzinteresse in Form der Wiederholungsgefahr wird - im Gegensatz zu drohenden Verwaltungsakten - in Bezug auf drohende weitere Rechtsverletzungen durch schlichtes Verwaltungshandeln regelmäßig bejaht, weil es einem Kläger in der Regel nicht zumutbar ist, gegen solches schlichtes Verwaltungshandeln erst nach seiner Realisierung gerichtlich vorzugehen; dies gilt insbesondere für den Fall, dass bereits eine Unterlassungsklage erhoben worden ist, weil die Behörde Anlass zur Erhebung einer solchen Klage gegeben hat (vgl. z.B. Sodan, a.a.O., RdNr. 56 zu § 42 und RdNr. 82 ff. zu § 43; Rennert in Eyermann, 13. Aufl. 2010, RdNr. 25 zu § 40 m.w.N.). Insbesondere bei schlicht-hoheitlichem Handeln, das unmittelbar zu einer Rechtsverletzung führt, hat die Rechtsprechung nur geringe Anforderungen an die Darlegung einer Wiederholungsgefahr gestellt, weil eine Behörde ihr Handeln in der Regel für rechtmäßig halten und wiederholen wollen wird (vgl. BVerwG vom 15.12.2005 DVBl 2006, 387 <juris RdNr. 34> und vom 25.1.2012 Az. 6 C 9/11 <juris RdNr. 21>, jeweils zur Wiederholungsgefahr im Rahmen eines materiellrechtlichen Unterlassungsanspruchs).

- 44 Nach diesen Grundsätzen ist ein qualifiziertes, gerade auf vorbeugenden Rechtsschutz gerichtetes Rechtsschutzinteresse des Klägers zu 1 zu bejahen. Der Beklagte hat dem Kläger zu 1 im Jahre 2007 durch sein Verhalten Anlass zur Erhebung einer - mittlerweile nicht mehr weiterverfolgten - Unterlassungsklage analog § 1004 Abs. 1 BGB gegeben, weil er damals weiterhin einen Anbau von Mais der Sorte MON 810 auf dem Versuchsgut Neuhoof beabsichtigte; ein Maisanbau hat im Jahr 2008 tatsächlich nochmals stattgefunden. Zwar hat der Beklagte nach seinen eigenen Angaben zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof (vgl. Sodan, a.a.O., RdNr. 80 zu § 43 m.w.N.) keinerlei Planungen dahingehend, wieder Mais der Sorte MON 810 auf dem Versuchsgut in Neuhoof anzubauen. Dies beruht aber nicht darauf, dass er sich den Rechtsstandpunkt des Klägers zu 1 zu eigen gemacht hätte, dass Schutzmaßnahmen zu seinen Gunsten zukünftig erforderlich wären; vielmehr sieht der Beklagte den Maisanbau nach wie vor als für den Kläger zu 1 ohne Schutzmaßnahmen duldungspflichtig an. Der Beklagte hat auch nicht zugesichert, dass bis zum Abschluss des laufenden Normsetzungsprozesses für Regelungen zur Koexistenz von „Anbauern“ von Mais der Sorte MON 810 und Herstellern von Imkereiprodukten kein Maisanbau auf dem Versuchsgut Neuhoof mehr erfolgen wird. Letztlich läuft das Verhalten des Beklagten darauf hinaus, dass er sich alle Optionen offen halten will, obwohl er gegenwärtig keine konkreten Anbauabsichten verfolgt. Danach kann nicht ausgeschlossen wer-

den, dass er seine Absicht wieder ändern könnte und der Kläger zu 1 dann ohne gerichtliche Entscheidung einem Maisanbau erneut ausgesetzt wäre, ohne gegebenenfalls rechtzeitig Hauptsacherechtsschutz erlangen zu können. Vorliegend kann auch nicht mit der nötigen Sicherheit angenommen werden, dass sich für einen solchen Fall jedenfalls die rechtlichen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt des bereits erfolgten Maisanbaus geändert haben werden. Die Ruhensanordnung vom 17. April 2009 ist nur temporär gültig, und es kann insbesondere im Hinblick auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zum französischen Anbauverbot (EuGH vom 8.9.2011 Az. C-58/10 u.a.) nicht ausgeschlossen werden, dass sie in absehbarer Zeit wirkungslos wird. Soweit nunmehr aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 6. September 2011 (Az. C-442/09) ein Normsetzungsprozess für Regelungen zur Koexistenz von „Anbauern“ von gentechnisch verändertem Mais und Herstellern von Imkereiprodukten auf der Ebene des Bundes bzw. der Europäischen Union in Gang gekommen ist, ist derzeit offen, bis wann diese Bestrebungen umgesetzt werden können. Nach alledem besteht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür, dass bei einem möglichen künftigen Anbau von Mais der Sorte MON 810 durch den Beklagten im Wesentlichen unveränderte tatsächliche und rechtliche Umstände vorliegen.

- 45 b) Soweit die vorbeugende Feststellungsklage des Klägers zu 1 zulässig ist, ist sie unbegründet. Der Kläger zu 1 hat derzeit keinen Anspruch auf die Feststellung, dass der Beklagte im Falle eines Anbaus von GVO des Mais MON 810 im Umkreis von mindestens 3 km um sein Bienenhaus auf dem Grundstück FlNr. 513/15 der Gemarkung Kaisheim verpflichtet ist, Schutzmaßnahmen zugunsten seiner Imkereiprodukte oder seiner Bienen zu ergreifen, obwohl für diesen Mais keine Zulassung vorliegt, die die uneingeschränkte Verwendung dieser Imkereiprodukte als Lebensmittel einschließt.
- 46 Die Rechtsnorm, deren Bedeutung und Tragweite in Bezug auf einen zukünftigen Maisanbau durch den Beklagten im Verhältnis zum Kläger zu 1 streitig ist, ist die Vorsorgepflicht nach § 16 b Abs. 1, 2 und 3 GenTG. Nach § 16 b Abs. 1 Satz 1 GenTG hat - soweit hier maßgeblich - ein „Anbauer“ von zum Inverkehrbringen zugelassenen Produkten, die GVO enthalten oder daraus bestehen, Vorsorge dafür zu treffen, dass die in § 1 Nrn. 1 und 2 GenTG genannten Rechtsgüter und Belange u.a. durch die Beimischung oder durch sonstige Einträge von GVO nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Diese Vorsorgepflicht wird u.a. beim Anbau von Pflanzen durch

die Einhaltung der guten fachlichen Praxis erfüllt (§ 16 b Abs. 2 GenTG). Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen, um Einträge in andere Grundstücke zu verhindern (§ 16 b Abs. 3 Nr. 2 GenTG).

- 47 Danach ergibt sich nach dem derzeitigen Stand von Wissenschaft und praktischer Erfahrung unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse vor Ort, dass der Beklagte bei einem künftigen Anbau von Mais der Sorte MON 810 auf den bisherigen Versuchsflächen des Versuchsguts Neuhoof nicht verpflichtet ist, gegenüber dem Kläger zu 1 über seine bisherige Praxis hinaus besondere Schutzmaßnahmen zugunsten von dessen Imkereiprodukten oder dessen Bienen zu ergreifen. Dem liegenden folgende Erwägungen zugrunde:
- 48 aa) Eine im Sinn des § 16 b Abs. 1 Satz 1 GenTG wesentliche Beeinträchtigung des Klägers zu 1 hinsichtlich seiner Sachgüter (§ 1 Nr. 1 GenTG) bzw. seiner Möglichkeit der Erzeugung von Imkereiprodukten ohne Gentechnik (§ 1 Nr. 2 GenTG) wäre zu bejahen, soweit seine Imkereiprodukte infolge des Anbaus von Mais der Sorte MON 810 nachweisbar Bestandteile von Pollen dieses Maises enthalten; dagegen ist eine wesentliche Beeinträchtigung des Klägers zu 1 in Bezug auf seine Bienen mit dem Anbau von Mais der Sorte MON 810 nicht verbunden.
- 49 Nach der im Hinblick auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 6. September 2011 (Az. C-442/09) erfolgten Rücknahme der Berufungen des Beklagten und der Beigeladenen zu 1 und 2 steht aufgrund des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 30. Mai 2008 rechtskräftig zwischen den Beteiligten dieses (erstinstanzlichen) Rechtsstreits fest, dass die Imkereiprodukte des Klägers zu 1, soweit sie nachweisbar Bestandteile von Pollen des Maises der Sorte MON 810 enthalten würden, wesentlich beeinträchtigt wären. Insoweit gebietet es die Vorsorgepflicht in § 16 b Abs. 1 Satz 1 GenTG im Grundsatz, dass der Beklagte als „Anbauer“ Vorsorge zu treffen hat, dass ein solcher Eintrag von gentechnisch veränderten Organismen verhindert wird.
- 50 Dagegen ist nicht ersichtlich, dass durch den Eintrag von Bestandteilen von Pollen des Maises MON 810 eine Gesundheitsgefahr für die Bienen des Klägers zu 1 entsteht und damit in seinem Eigentum stehende Tiere (vgl. § 90 a, §§ 961 ff. BGB) wesentlich beeinträchtigt werden. Das Verwaltungsgericht hat auf S. 19 f. seines Urteils dargestellt, dass mit Blick auf den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand

festzuhalten sei, dass nach einer Vielzahl wissenschaftlicher Untersuchungen aus den vergangenen Jahren nicht festgestellt werden konnte, dass transgene Pflanzen, insbesondere MON 810-Maispflanzen, nachteilige Auswirkungen auf Bienen haben. Der Kläger zu 1 hat hiergegen im Berufungsverfahren nichts mehr eingewandt. Der Verwaltungsgerichtshof schließt sich den überzeugenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts auf S. 19 f. seines Urteils an und nimmt hierauf Bezug (§ 130 b Satz 2 VwGO). Eine Vorsorgepflicht dahingehend, auch den Eintrag von Pollen der Mais-Linie MON 810 in die Bienen des Klägers zu 1 zu verhindern, besteht demnach für den Beklagten nicht. Eine derartige Ausbreitung von GVO, die nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung von Schutzgütern des § 1 Nrn. 1 und 2 GenTG führt, nimmt das Gesetz zugunsten des Einsatzes der „grünen“ Gentechnik hin (vgl. BVerfG vom 24.11.2010 BVerfGE 128,1 RdNr. 230).

- 51 bb) Die im Hinblick auf eine wesentliche Beeinträchtigung der Imkereiprodukte des Klägers zu 1 bestehende grundsätzliche Vorsorgepflicht des Beklagten als eines „Anbauers“ von Mais der Sorte MON 810 ist entgegen der Rechtsansicht der Beigeladenen nicht schon wegen der Regelungen in der Verordnung über die gute fachliche Praxis bei der Erzeugung gentechnisch veränderter Pflanzen (Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung - GenTPfIEV) ausgeschlossen. Es trifft zwar zu, dass die Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung keine besonderen Maßnahmen im Hinblick auf die Herstellung von Imkereiprodukten in der Nachbarschaft vorsieht. Aber die Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung regelt die gute fachliche Praxis beim Anbau von Pflanzen nicht abschließend, so dass sich die Erforderlichkeit von Vorsorgemaßnahmen unter Umständen anderweitig ergeben kann.
- 52 Nach § 16 b Abs. 6 GenTG ist die Bundesregierung ermächtigt, aber nicht verpflichtet, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats die Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Sinne des Absatzes 3 dieser Vorschrift näher zu bestimmen. Schon daraus ergibt sich, dass der Gesetzgeber einen Gesetzesvollzug auch unabhängig von einer solchen Verordnung für denkbar hält. Der Anwendungsbereich der Verordnung ist zudem eindeutig eingeschränkt („erwerbsmäßig“ in § 1 GenTPfIEV) und regelt nur Abstände zwischen Flächen mit Anbau von gentechnisch verändertem Mais zu Flächen mit konventionell bzw. ökologisch angebautem, nicht gentechnisch verändertem Mais (vgl. § 2 Nr. 2 GenTPfIEV i.V. mit Nrn. 1 und 2 der diesbezüglichen Anlage). Die Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung regelt damit ersichtlich nur einen Teilbereich der Problematik und gerade nicht die Bezie-

hungen zwischen einem „Anbauer“ von gentechnisch verändertem Mais (Bewirtschafter nach § 3 Nr. 13a GenTG) und benachbarten Imkern. Bei einem derartigen Regelungskonzept kann nicht bezweckt sein, dass insoweit keine Vorsorgepflicht bzw. eine diese konkretisierende gute fachliche Praxis bestehen kann. Dies ergibt sich auch aus der Gesetzesbegründung, wonach (zwar) die Konkretisierung der guten fachlichen Praxis durch Rechtsverordnung erfolgen soll, aber auch schon vor deren Erlass der Anwender die erforderliche Sorgfalt beachten und die erkennbaren Maßnahmen ergreifen muss, um der Vorsorgepflicht nach § 16 b Abs. 1 GenTG nachzukommen (vgl. BT-Drs. 15/3088, S. 27). Auch das Bundesverfassungsgericht geht von einer nicht abschließenden Regelung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis durch die Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung aus. Es führt hierzu aus, bei den in § 16 b Abs. 3 GenTG genannten Grundsätzen der guten fachlichen Praxis handele es sich um normative Vorgaben, die ergänzt und konkretisiert werden durch die Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung, die Empfehlungen der Europäischen Union für Koexistenzmaßnahmen und die in der mitzuliefernden Produktinformation vorgegebenen Anwendungsbestimmungen nach § 16 b Abs. 5 GenTG (vgl. BVerfG vom 24.11.2010 BVerfGE 128,1 RdNr. 230). Daneben sieht das Bundesverfassungsgericht Behörden und Fachgerichte als berufen an, eine verhältnismäßige Anwendung von § 16 b Abs. 1, 2 und 3 GenTG im Einzelfall sicherzustellen, insbesondere was die Frage betrifft, was im Einzelfall an konkreten Anbaustandorten zur Vorsorgepflicht und zur guten fachlichen Praxis gehört (BVerfG, a.a.O., RdNr. 235).

- 53 cc) Abstrakt-generelle Grundsätze für eine gute fachliche Praxis, die das Verhältnis zwischen einem „Anbauer“ von gentechnisch verändertem Mais und benachbarten Imkern in allgemeiner Form, etwa in Bezug auf einzuhaltende Sicherheitsabstände regeln, haben sich ersichtlich noch nicht gebildet. Es ist auch nicht Aufgabe von Gerichten, diesbezüglich über den konkreten Einzelfall hinaus geltende, allgemein gültige Standards zu entwickeln. Diese Aufgabe kommt vielmehr den für die Normsetzung zuständigen Organen im laufenden Normsetzungsprozess zu.
- 54 Den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis in § 16 b Abs. 3 GenTG einschließlich der dort genannten Regelbeispiele fehlt es bisher an einer Konkretisierung in Bezug auf das Verhältnis zwischen einem „Anbauer“ von gentechnisch verändertem Mais und benachbarten Imkern. Weder die Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung (s. oben bb.) noch die Empfehlungen der Europäischen Union für Koexistenzmaßnah-

men enthalten diesbezüglich konkrete Aussagen. Dies gilt auch für die zwischenzeitlich in Kraft getretene Empfehlung der Kommission vom 13. Juli 2010 mit Leitlinien für die Entwicklung nationaler Koexistenz-Maßnahmen zur Vermeidung des unbeabsichtigten Vorhandenseins von GVO in konventionellen und ökologischen Kulturpflanzen (ABI C 200 vom 22.7.2010, S. 1), die die frühere Empfehlung der Kommission vom 23. Juli 2003 (ABI L 189 vom 29.7.2003, S. 36) ersetzt hat. Auch sonstige Standards konkret bezogen auf ein solches Nachbarschaftsverhältnis sind nicht ersichtlich. Grund hierfür ist wohl, dass vor Ergehen der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 6. September 2011 (Az. C-442/09) die Europäische Kommission und der Ständige Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit übereinstimmend der Auffassung waren, dass die Zulassungsvorschriften der Art. 3 ff. der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 nicht für solchen Honig gelten, der unbeabsichtigt Pollen von gentechnisch veränderten Pflanzen enthält (vgl. hierzu BayVGH vom 21.6.2007 Az. 22 CE 07.1294, S. 7 f.). Aufgrund des vorgenannten Urteils des Europäischen Gerichtshofs steht aber zwischenzeitlich fest, dass diese Auffassung nicht der Rechtslage entspricht, und Honig, der Bestandteile von Pollen der Mais-Linie MON 810 enthält, keine Zulassung als Lebensmittel besitzt und daher nicht in Verkehr gebracht werden darf.

- 55 Nach dem derzeitigem Stand der Wissenschaft ist ungeklärt, welche Sicherheitsabstände abstrakt-generell einer guten fachlichen Praxis in dem Nachbarschaftsverhältnis zwischen „Anbauern“ von GVO und Imkern entsprechen könnten. Denn die Sammeldistanz von Bienen in Entfernung zu ihrem Bienenstock ist sehr unterschiedlich. In verschiedenen Studien wurden durchschnittliche Sammeldistanzen zwischen 500 m und 5,5 km in Abhängigkeit von der jeweiligen Landschaftsstruktur beschrieben; in Einzelfällen wurden maximale Sammeldistanzen zwischen 7 km und 10 km beschrieben (vgl. BT-Drs. 17/8534, S. 6 f. mit den dort genannten Nachweisen). Neben der Landschaftsstruktur sind insbesondere auch das Trachtangebot vor Ort und die Attraktivität und Ergiebigkeit der Trachtquellen von Bedeutung (vgl. Machbarkeitsstudie zur Auslobung „gentechnikfrei“ und Vermeidung von GVO bei Lebensmitteln aus tierischer Erzeugung (S. 220 f.) der AGES, vom Kläger zu 1 in Bezug genommen auf S. 7 des Schriftsatzes vom 28.2.2007, Bl. 81 der Akte des VG im Eilverfahren, in Folge: Machbarkeitsstudie der AGES). Den vorliegenden Studien kann zwar abstrakt-generell immerhin entnommen werden, dass für einen Anbau von gentechnisch verändertem Mais jedenfalls ein Sicherheitsabstand von mindestens 500 m zu Bienenstöcken erforderlich ist, um konventionell wirtschaftenden Imkern

überhaupt eine Koexistenz zu ermöglichen. Diese Erkenntnis hilft im Fall des Klägers zu 1 aber kaum weiter. Denn derartige Mindestabstände dürften ohne weitere Vorsorgemaßnahmen in den meisten Fällen einen Eintrag von GVO nicht verhindern können; ein Koexistenzversuch der Universität Hohenheim, bei dem neben Flächen mit konventionellem Mais auf einer kleineren Fläche gentechnisch veränderter Mais angebaut wurde, hat nämlich ergeben, dass jedenfalls in einem Abstand von 1 km noch ein GVO-Eintrag in den Pollenproben zu verzeichnen war (vgl. Bericht der Landesanstalt für Bienenkunde der Universität Hohenheim für das Jahr 2007 vom 14.2.2008, S. 9 f. des klägerischen Schriftsatzes vom 19.5.2008, Bl. 278 f. der Akte des VG im Hauptsacheverfahren). Den Studien kann weiter entnommen werden, dass abstrakt-generell ohne weitere Schutzmaßnahmen erst bei einem Sicherheitsabstand von ca. 10 km mit absoluter Sicherheit Risiken für den Eintrag von Pollen in den Honig ausgeschlossen werden können. Derartige Maximalabstände könnten aber von Rechts wegen nicht als gute fachliche Praxis anerkannt werden, weil sie mit dem Zweck des Gentechnikgesetzes, die Möglichkeit der Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln auch unter Einsatz von GVO zu gewährleisten (§ 1 Nr. 2 GenTG), unvereinbar wären. Solche großen Abstände würden faktisch auf ein Verbot des Umgangs mit zum Inverkehrbringen zugelassenen GVO hinauslaufen und daher nicht zulässig sein (vgl. auch BVerfG, a.a.O., RdNr. 236). Im Übrigen bestehen keine verlässlichen Erkenntnisse, wie groß ein abstrakt-genereller Sicherheitsabstand im Sinne einer guten fachlichen Praxis zur Ermöglichung einer verträglichen Koexistenz beider Wirtschaftsformen zu sein hat. Auch die vom Kläger zu 1 angeführten Gesetzesbestrebungen bzw. die geltenden Gesetze in anderen Ländern der Europäischen Union zeigen insofern sehr unterschiedliche Ansätze auf.

- 56 Ebenso wenig kann der Verwaltungsgerichtshof einen erreichten Stand der Wissenschaft im Hinblick auf sonstige abstrakt-generelle Vorsorgemaßnahmen im Interesse der Hersteller von Imkereiprodukten in der Nachbarschaft des Anbaus von Mais der Linie MON 810 feststellen. Solche Maßnahmen müssten ebenfalls mit den Zwecken des Gentechnikgesetzes (hier § 1 Nrn. 2 und 3 GenTG) vereinbar sein.
- 57 Der Verwaltungsgerichtshof hat nicht die Möglichkeit, die fehlenden abstrakt-generellen Grundsätze selbst zu entwickeln. Wie schon der allgemeine Sprachgebrauch besagt, beinhaltet eine gute fachliche Praxis grundsätzlich nur solche Maßnahmen, die in der Wissenschaft als gesichert gelten und aufgrund praktischer Erfahrungen als geeignet, notwendig und angemessen anerkannt sind. Was demnach allgemein

von einem „Anbauer“ für einen verantwortungsvollen Umgang mit gentechnisch veränderten Produkten zu fordern ist, kann nur auf der Basis hinreichend sicherer wissenschaftlicher Erkenntnisse und entsprechender praktischer Erprobung festgelegt werden. So wurde auch bei Erlass der Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung verfahren (vgl. BR-Drs 563/07, S. 13), und eine solche Verfahrensweise ist auch vom Bundesgesetzgeber für die beabsichtigte gesetzliche Regelung einer Koexistenz des Anbaus gentechnisch veränderter Pflanzen mit der Erzeugung von Honig geplant (vgl. BT-Drs. 17/8534, S. 7 und 9). Hierzu benötigt der Normgeber eine angemessene Zeitspanne, die jedenfalls derzeit noch nicht überschritten ist, nachdem erst das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 6. September 2011 (a.a.O.) die Rechtslage klargestellt hat. Demgegenüber ist es nicht Aufgabe der Gerichte, noch bestehende fachwissenschaftliche Wissenslücken im Wege einer Beweisaufnahme zu schließen bzw. eine unzureichende Erprobung von Maßnahmen auf diesem Weg auszugleichen; die Ergebnisse einer solchen Beweisaufnahme könnten nämlich die zur Herbeiführung eines neuen Erkenntnisstands nötigen weiteren wissenschaftlichen Studien und deren fachliche Diskussion nicht ersetzen (vgl. BayVGH vom 22.3.2012 Az. 22 ZB 12.149 u.a. RdNr. 18 m.w.N.; BVerfG vom 28.2.2002 NJW 2002, 1638). Nach alledem kann der Verwaltungsgerichtshof nur für den konkreten Einzelfall am konkreten Anbaustandort entscheiden, was unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Wertungen des Gesetzgebers bis zum Inkrafttreten neuer gesetzlicher Regelungen zur Vorsorgepflicht und guten fachlichen Praxis gehört (so auch BVerfG, a.a.O., RdNr. 235 f.). Ob etwas anderes gelten müsste, wenn insofern der Normsetzungsprozess dauerhaft zum Stillstand käme, was die Kläger möglicherweise befürchten, kann offen bleiben. Derzeit kann von einem solchen dauerhaften Stillstand nicht die Rede sein.

- 58 dd) In Anwendung des § 16 b GenTG ist der Beklagte im konkreten Einzelfall derzeit in der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten neuer gesetzlicher Regelungen nicht gehalten, bei einem künftigen Anbau von Mais der Sorte MON 810 auf den bisherigen Versuchsflächen des Versuchsguts Neuhof gegenüber dem Kläger zu 1 über seine bisherige Praxis hinaus besondere Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen.
- 59 Dem liegen folgende rechtliche Erwägungen zugrunde: Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist u.a. von Fachgerichten im konkreten Einzelfall unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu bestimmen, was am konkreten Anbaustandort zur Vorsorgepflicht und zur guten fachlichen Praxis nach

§ 16 b Abs. 1, 2 und 3 GenTG gehört. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Einsatz von Gentechnik grundsätzlich zugelassen ist und nach dem Willen des Gesetzgebers möglich bleiben soll. § 16 b GenTG verlangt keine Vorkehrungen, die mit absoluter Sicherheit Risiken für die Rechtsgüter des § 1 Nrn. 1 und 2 GenTG ausschließen sollen und damit faktisch auf ein Verbot des Umgangs mit zum Inverkehrbringen zugelassenen GVO hinauslaufen können. Die Ausbreitung dieser Organismen soll vielmehr durch einen verantwortungsvollen Umgang nur so weit wie möglich vermieden und bei Unvermeidbarkeit auf ein Mindestmaß reduziert werden (BVerfG vom 24.11.2010 BVerfGE 128,1 RdNr. 235 f. unter Hinweis auf BT-Drs. 15/3088, S. 26 f.). Das Gentechnikgesetz sieht als Ausgleich für auf Grund dieses Regelungskonzepts eintretende wesentliche Beeinträchtigungen Entschädigungsansprüche vor (vgl. § 36 a GenTG). Nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 15/3088, S. 27) muss ein „Anbauer“ vor der Konkretisierung der fachlichen Praxis durch Rechtsverordnung die „erkennbaren Maßnahmen“ ergreifen, um seiner Vorsorgepflicht nachzukommen. Aus den konkreten Umständen des Einzelfalls muss erkennbar sein, dass bestimmte Maßnahmen zu ergreifen sind. Hiervon ausgehend kann nicht festgestellt werden, dass der Beklagte bei einem Anbau von Mais der Sorte MON 810 auf den bisherigen Versuchsflächen des Versuchsguts Neuhof in der Übergangszeit bis zu einer Regelung der guten fachlichen Praxis gegenüber Imkern durch den Gesetzgeber über seine bisherige Praxis hinaus besondere Vorsorgemaßnahmen gegenüber dem Kläger zu 1 zu ergreifen hätte.

- 60 Zunächst braucht der Beklagte keine Sicherheitsabstände einzuhalten, die über die tatsächlich eingehaltenen Abstände hinausgehen. Der Verwaltungsgerichtshof muss sich insofern an den Tatsachen orientieren, die im Zusammenhang mit dem bis zum Jahr 2008 bereits erfolgten Anbau von Mais der Sorte MON 810 festgestellt worden sind. Der genehmigte Bienenstand des Klägers zu 1 befindet sich mindestens 1,5 km Luftlinie von der am nächsten gelegenen Anbaufläche des Beklagten entfernt (vgl. den vom Kläger zu 1 im Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht vorgelegten Lageplan 1:25000, Bl. 139 der Akte des VG im Eilverfahren, sowie S. 3 der Niederschrift über die mündliche Verhandlung des VG vom 30.5.2008). Zwischen den Anbauflächen und diesem Bienenstand liegt keine freie Natur, sondern die Ortschaft Kaisheim; damit liegt eine Landschaftsstruktur vor, die im Hinblick auf die Bepflanzung und das Fehlen attraktiver und ergiebiger Trachtquellen im Ortsbereich einen Anflug zu den Anbauflächen in direkter Linie nicht begünstigt, sondern eher eine natürliche Barriere hierfür darstellt (vgl. schon BayVGH vom 21.6.2007 Az. 22 CE 07.1294,

S. 10 f.). Die Wege, die die Bienen des Klägers zu 1 zurücklegen müssen, um die Anbauflächen zu erreichen, sind demnach eher länger als die direkten Entfernungen von 1,5 km bis 2,2 km. Bei solchen Entfernungen und solcher Landschaftsstruktur ist es nicht besonders naheliegend, dass die Bienen des Klägers zu 1 die Anbauflächen anfliegen und den dortigen Pollen einsammeln. Hinzu kommt, dass Mais - etwa im Gegensatz zu Raps - keine für die Bienen attraktiven Blüten hat und die Bienen dessen Pollen in erster Linie als Eiweißspender insbesondere zur Aufzucht ihrer Larven und Jungbienen sammeln (vgl. schon den Schriftsatz des Klägers zu 1 vom 28.2.2007, S. 8 ff., mit Anlagen ASt 2 und 3, Bl. 82 ff. der Akte des VG im Eilverfahren). Maisanbau ist aber - wie allgemein bekannt ist - in Bayern weit verbreitet und nimmt insbesondere im Hinblick auf die Verwendung des Maises für Biogasanlagen immer mehr zu, so dass Bienen in der Regel keine weiten Strecken zurücklegen müssen, um ausreichend Maispollen zu finden.

- 61 Diese Erkenntnisse reichen jedoch für eine abschließende Bewertung nicht aus. Im Hinblick darauf, dass der Beklagte auf bestimmten Flächen des Guts Neuhaus bereits Mais der Sorte MON 810 angebaut hat und in diesem Zusammenhang bereits konkrete Untersuchungsergebnisse für die Imkereiprodukte des Klägers zu 1 im Hinblick auf eine Verunreinigung mit Pollen von Mais der Sorte MON 810 vorliegen, muss sich die Rechtsanwendung besonders darauf stützen. Das Untersuchungsergebnis vom 24. August 2005 von Pollenproben des Klägers zu 1 (Anlage ASt 4, vgl. Bl. 144 der Akte des VG im Eilverfahren) betrifft Proben, die von Bienen gesammelt worden waren, deren Stöcke der Kläger zu 1 im Jahr 2005 in nur ca. 500 m Entfernung von Anbauflächen des Beklagten aufgestellt hatte. Dort betrug der Anteil der MON 810-DNA in Relation zur Gesamt-Mais-DNA nur 4,1%. Hieraus folgt, dass für die Bienen am dortigen Standort im Umkreis von nur 500 m außer den Anbauflächen des Beklagten im Wesentlichen andere (konventionelle) Maisanbauflächen als Pollenspende zur Verfügung gestanden haben müssen. In einem Umkreis von mehr als 1,5 km um das Bienenhaus des Klägers zu 1 ist hiervon dann erst recht auszugehen. Dies ergibt sich auch aus dem o.g. Bericht der Landesanstalt für Bienenkunde der Universität Hohenheim für das Jahr 2007 vom 14. Februar 2008. Nach diesem Bericht nahm mit der Entfernung der Völker vom GVO-Feld der Anteil an Maispollen generell und der Anteil der gentechnisch veränderten Bestandteile ab. Zwar kann Maispollen aus mehr als 1 km Entfernung noch eingetragen werden (vgl. auch die Ausführungen eines Vertreters der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau in der mündlichen Verhandlung des VG vom 30.5.2008, S. 3 der Niederschrift). Hier beträgt die Entfer-

nung aber bereits in Luftlinie um einiges mehr als 1 km, und die Anbauflächen konventionellen Maises neben dem Bienenhaus des Klägers zu 1 liegen nicht unmittelbar neben den Anbauflächen des Beklagten, sondern sind davon getrennt durch den Ort Kaisheim.

- 62 Auch die im Berufungsverfahren vorgelegten weiteren Untersuchungsergebnisse (vgl. Bl. 241 bis 248 der Gerichtsakte im Verfahren 22 BV 08.1968) führen nicht zu dem Ergebnis, dass ein Eintrag von GVO in den Honig des Klägers zu 1 besonders naheliegend ist. In der nach der Maisblüte 2008 am 18. August 2008 untersuchten Probe des Honigs des Klägers zu 1 war - ebenso wie in den an diesem Tag untersuchten Proben des Honigs der Kläger zu 2 und 5 - keine MON 810-DNA nachweisbar. Soweit in einer aus der Junischleuderung 2008 (also vor der Maisblüte 2008) stammenden Honigprobe des Klägers zu 1 am 13. Juli 2008 geringfügig MON 810-DNA nachweisbar war, ist unklar, aus welchem Jahr die Verunreinigung stammt und wie sie in den Honig gekommen ist (vgl. die vielfältigen möglichen Quellen für einen GVO-Eintrag laut Machbarkeitsstudie der AGES, a.a.O., S. 223 ff.).
- 63 Dem Kläger zu 1 ist zwar einzuräumen, dass einzelnen negativen Proben keine Aussagekraft dahingehend zukommen kann, dass insgesamt ein GVO-Eintrag in dem jeweiligen Jahr nicht erfolgt ist. Auch mag es richtig sein, dass sich die Flugdistanz der Bienen vergrößern kann, wenn mehrere Bienenvölker im jeweiligen Gebiet nach Pollen suchen. Dies ändert aber nichts daran, dass die konkret festzustellenden Tatsachen nicht erkennen lassen, dass die hier bestehenden Abstände zwischen den Anbauflächen des Beklagten für Mais der Sorte MON 810 und dem Bienenhaus des Klägers zu 1 zu gering sind.
- 64 Der Verwaltungsgerichtshof verkennt nicht das Dilemma des Klägers zu 1, das darin besteht, dass (einzelne) negative Beprobungen des Honigs eines Erntejahrs ihm keine Gewähr dafür geben können, dass sein Honig in diesem Jahr insgesamt ohne Eintrag von GVO ist. Im Hinblick auf den in § 1 Nrn. 2 und 3 GenTG gesetzlich festgeschriebenen Koexistenzgedanken muss der Kläger zu 1 diese Unsicherheit aber hinnehmen und gegebenenfalls mit seinen Bienenvölkern während der Blütezeit des Maises der Sorte MON 810 ausweichen oder sich gegebenenfalls mit Entschädigungsansprüchen begnügen. Zwar würde sich dieses Problem für den Kläger zu 1 nicht in gleicher Art stellen, wenn der Pollen der Mais-Linie MON 810 eine Zulassung als Lebensmittel hätte. Dies rechtfertigt aber keine andere rechtliche Bewertung.

Denn es gilt der Koexistenzgedanke auch für Saatgut, das nur als Futtermittel zugelassen ist (§ 1 Nr. 2 GenTG); außerdem muss auch die Erforschung der Auswirkungen eines derartigen Anbaus möglich sein (vgl. § 1 Nr. 3 GenTG), und dazu dienen die vorhandenen Versuchsgüter, u.a. das Versuchsgut Neuhof. Hinzu kommt, dass auch die Zulassung von Pollen der Mais-Linie MON 810 als Lebensmittel das Problem des Klägers zu 1 letztlich nicht lösen würde, nachdem sein Bestreben dahin geht, Honig ohne jeglichen GVO-Eintrag herzustellen. Wie dieser Unsicherheit Rechnung zu tragen ist, kann nicht aus einer guten fachlichen Praxis abgeleitet werden, sondern kann nur der Gesetzgeber entscheiden. Dieser hat die Notwendigkeit entsprechender gesetzlicher Regelungen zwischenzeitlich erkannt und beabsichtigt, solche zu schaffen.

- 65 Was das Ergreifen von sonstigen Vorsorgemaßnahmen betrifft, so ist festzuhalten, dass Vorsorgemaßnahmen umso eher erforderlich und unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten zumutbar sind (vgl. BVerfG vom 24.11.2010 BVerfGE 128, 1 RdNr. 236), je geringer die Entfernungen zwischen den Anbauflächen von gentechnisch verändertem Mais und den Bienenständen von Imkern sind. Zu beachten ist zusätzlich, dass der Beklagte im öffentlichen Interesse zu Forschungszwecken Mais anbaut und die damit verfolgten Zwecke nicht wesentlich erschwert oder gar völlig vereitelt werden dürfen (vgl. die Wertung des § 1 Nr. 3 GenTG). Die Forschung im Bereich der „grünen“ Gentechnik, sei es Sicherheitsforschung, Entwicklungsforschung oder Begleitforschung, ist von hoher Bedeutung für das Gemeinwohl und dient regelmäßig dem Schutz wesentlicher Belange wie der menschlichen Gesundheit und der Umwelt. Speziell die Forschung mit zum Inverkehrbringen zugelassenen GVO kann der Koexistenz der verschiedenen landwirtschaftlichen Produktformen dienen, indem sie die Grundlagen für die Entwicklung einer guten fachlichen Praxis liefert. Die Wechselwirkung des in die Umwelt eingebrachten GVO mit einem umgebenden Ökosystem ist dabei nicht nur unbeabsichtigte Nebenfolge, sondern unverzichtbarer Gegenstand der Untersuchung (vgl. BVerfG, a.a.O., RdNr. 309). So liegt es auch hier, jedenfalls in Bezug auf das durchgeführte Forschungsprojekt „BT-Persistenz“.
- 66 Nach den Gegebenheiten des vorliegenden konkreten Einzelfalls sind hinreichend erprobte verhältnismäßige Vorsorgemaßnahmen nicht ersichtlich. Dies gilt auch für die vom Kläger zu 1 beispielhaft genannten Maßnahmen. Zum Teil wären die vom Kläger zu 1 für die Zukunft gewünschten Maßnahmen mit den Forschungszwecken

des Beklagten nicht vereinbar. Zum Teil fehlt es insofern an einem Minimum an wissenschaftlicher Absicherung und praktischer Erprobung.

- 67 Ein Entfahnen oder Eintüten der männlichen Blüten wäre mit den Forschungszwecken des Beklagten nicht immer vereinbar. Nach dem Vortrag des Beklagten im Beschwerdeverfahren Az. 22 CE 07.1294 (vgl. S. 24 ff. des Schriftsatzes vom 8.6.2007, Bl. 98 ff. der Akte des VGH), auf den auch das Verwaltungsgericht auf S. 32 seines Urteils Bezug nimmt, erfolgte der bisherige Anbau von Mais der Sorte MON 810 auf den Versuchsflächen in drei separaten Versuchen mit unterschiedlicher Versuchsfrage. Es hat sich um die Forschungsprojekte „BT-Persistenz“, „Wertprüfung Körnermais mittelfrüh für das Bundessortenamt“ und „Landessortenversuch Körnermais mittelfrüh“ gehandelt. Bei allen drei Versuchen ist es nach dem Vortrag des Beklagten für eine erfolgreiche Versuchsdurchführung essentiell gewesen, dass die Pflanzen sich normal entwickeln. Die Entfernung der Pollenträger hätte danach aufgrund des veränderten Hormonhaushalts der Pflanzen einen Eingriff in die Versuche dargestellt, der so gravierend gewesen wäre, dass eine Auswertung der Versuche in dem betreffenden Jahr nicht möglich gewesen wäre. Der Kläger zu 1 hat dies zwar im Hinblick darauf bestritten, dass die Landwirtschaftskammern Schleswig-Holstein und Niedersachsen, die ebenfalls im Auftrag des Bundessortenamts Sortenversuche durchgeführt hätten, die Pollenfahnen der GV-Maispflanzen mehrfach während der Maisblüte abgeschnitten hätten. Die Ausführungen des Beklagten werden jedoch durch die Schreiben des Bundessortenamts vom 17. April 2007 und vom 20. April 2007 (vgl. Bl. 429 ff. der Akte des VG im Eilverfahren) bestätigt. Dem Schreiben vom 17. April 2007 ist in allgemeiner Form zu entnehmen, dass nur in ganz besonderen Ausnahmefällen und nur nach Rücksprache mit dem Bundessortenamt die männlichen Blütenstände der GV-Sorten entfernt oder eingetütet werden könnten. Im Schreiben vom 20. April 2007 wird ausgeführt, dass jeder Antragsteller nach dem Saatgutverkehrsgesetz einen Rechtsanspruch auf Prüfung seiner Sorte hat. In den Wertprüfungen des Bundessortenamts stünden Anbau-, Ertrags- und Qualitätseigenschaften im Vordergrund, wobei es einer genügend großen Anzahl geeigneter Wertprüfungsstandorte verteilt über das Bundesgebiet bedürfe. Zur Absicherung einer genügend großen Anzahl geeigneter Wertprüfungsstandorte stimme das Bundessortenamt einem Entfernen der männlichen Blütenstände nur in begründeten Ausnahmefällen (etwa sehr geringen Abständen) zu, da dies in jedem Fall einen Eingriff in die Pflanzenphysiologie darstelle. Die Folgen auf die Pflanzenentwicklung ließen sich nur schwer abschätzen und das Ziel einer Sortenprüfung, Er-

gebnisse zu erarbeiten, die unter weitgehend identischen Prüfungsbedingungen entstanden seien, würde dadurch in Frage gestellt. Untersuchungen hätten ergeben, dass es besonders in Wertprüfungen mit Körnermais bei entfahnten Sorten zu einer Ertragsdepression komme. Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft werde daher gebeten, von einem Entfernen der männlichen Blütenstände am Standort Kaisheim/Neuhof abzusehen. Insgesamt steht daher zur Überzeugung des Verwaltungsgerichtshofs fest, dass - abgesehen vom erheblichen (finanziellen) Aufwand - ein Entfahnen bzw. Eintüten oder Abschneiden der Pollenfahnen der Maispflanzen die genannten Forschungszwecke gefährdet hätte. Von einer erkennbaren guten fachlichen Praxis kann daher im Hinblick auf diese Maßnahmen nicht die Rede sein.

- 68 Soweit der Kläger zu 1 fordert, der Beklagte könne gegebenenfalls bienendichte Netze verwenden, um die Bienen von seinen Anbauflächen abzuhalten, fehlt es an einem Mindestmaß an wissenschaftlicher Absicherung und praktischer Erprobung. Es ist bereits nicht erkennbar, dass derartige Netze (in entsprechender Größe) überhaupt hergestellt werden; ebensowenig ist erkennbar, wie Maisfelder der hier teils vorliegenden Größenordnung (z.B. bei Flurstück 287/1 6500 m² im Jahr 2007 oder 3000 m² im Jahr 2008) durch entsprechende Netze überspannt werden könnten. Demnach ist nicht ersichtlich, dass es sich insoweit um eine mit einem gewissen Mindestmaß wissenschaftlich abgesicherte und praktisch erprobte Vorsorgemaßnahme handelt. Im Gegensatz zum Entfernen oder Eintüten der männlichen Blütenstände ist diese Maßnahme auch nicht in Nr. 3 der Anlage zur Gentechnik-Pflanzenzüchtungsverordnung als Maßnahme zur Verhinderung eines Austrags von Pollen aus der Anbaufläche genannt.
- 69 Gleiches gilt, soweit der Kläger zu 1 meint, gegebenenfalls könne die Anpflanzung von attraktiven Alternativtrachten eine mögliche Schutzmaßnahme im Umfeld des Maisanbaus darstellen. Es ist zu bedenken, dass solche Trachten Bienen gerade anlocken könnten, in Richtung der Anbauflächen zu fliegen, und deshalb sogar gefahrerhöhend sein könnten; dies gilt nicht nur für die Bienen des Klägers zu 1, sondern auch für die Bienen anderer Imker, etwa aus anderen Richtungen der Anbauflächen. Auch insoweit ist daher eine hinreichende wissenschaftliche Absicherung und praktische Erprobung dieser Maßnahme als Vorsorgemaßnahme nicht erkennbar.
- 70 Was die weiteren vom Kläger zu 1 in seinem Klageantrag gemäß Schriftsatz vom 19. Mai 2008 angesprochenen Maßnahmen betrifft, nämlich dass der Beklagte ihm

Ausweichstandorte für seine Bienenstöcke zur Verfügung stellen solle oder auf seine Kosten ein hinreichend sicheres Analyseverfahren für die Imkereiprodukte des Klägers zu 1 durchführen solle, scheiden diese schon aus, weil es sich bei ihnen nicht um „Vorsorgemaßnahmen“ im Sinn des § 16 b GenTG unter „Einhaltung der guten fachlichen Praxis“ handelt. Vorsorgemaßnahmen im o.g. Sinn sind nur solche, die der „Anbauer“ am Ort des Anbaus durchführen kann, um Vorsorge gegen die Entstehung von wesentlichen Beeinträchtigungen der Rechtsgüter und Belange Anderer nach § 1 Nrn. 1 und 2 GenTG zu treffen. Dies ist auch den vom Gesetzgeber in § 16 b Abs. 3 GenTG genannten Beispielen für eine gute fachliche Praxis zu entnehmen; in den dort verwendeten Formulierungen zeigt der Gesetzgeber, dass es sich um Vorkehrungen „beim Umgang“ (Nr. 1), „beim Anbau“ (Nr. 2), „bei der Haltung“ (Nr. 3), „bei Beförderung, Lagerung und Weiterverarbeitung“ (Nr. 4) handeln soll. Nachträgliche Analyseverfahren bei Erzeugnissen anderer Betriebe in der Umgebung bzw. ein Kostenersatz oder auch Kostenübernahmezusagen dienen dagegen von vorneherein nicht der Vorsorge gegen die Entstehung von Beeinträchtigungen, sondern nur der nachträglichen Feststellung, dass Beeinträchtigungen eingetreten oder nicht eingetreten sind, bzw. der Gewährleistung einer Entschädigung für derartige Beeinträchtigungen. Die Zurverfügungstellung von Ausweichflächen ist keine Maßnahme des „Anbauers“ selbst vor Ort, sie bleibt zudem ohne aktives Tätigwerden des Imkers durch Verlegung seiner Bienenstöcke ohne jegliche Vorsorgewirkung. Derartige Maßnahmen mögen daher einem sinnvollen Interessenausgleich auf freiwilliger Basis zwischen „Anbauern“ und Imkern dienen, können aber nach derzeitiger Gesetzeslage nicht als der Vorsorgepflicht unterliegende Schutzmaßnahmen eingefordert werden. Letztlich sieht dies der Kläger zu 1 genauso (vgl. S. 4 der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 16.3.2012).

- 71 Der Kläger zu 1 hat auch keinen Anspruch darauf, dass der Beklagte ihn vor einem künftigen Maisanbau spätestens drei Monate vor der Aussaat informiert bzw. unverzüglich jede Änderung mitteilt. Insofern ist der Kläger zu 1 auf die bestehende gesetzliche Regelung zu verweisen. Eine rechtzeitige Informationsmöglichkeit des Klägers zu 1 ist nämlich dadurch gewährleistet, dass der geplante Anbau von GVO spätestens drei Monate vor dem Anbau dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zu melden sowie die Bezeichnung und der spezifische Erkennungsmarker des GVO, seine gentechnisch veränderten Eigenschaften, der Name und die Anschrift desjenigen, der die Fläche bewirtschaftet, das Grundstück des Anbaus und die Größe der Anbaufläche mitzuteilen sind (§ 16 a Abs. 3 Sätze 1 und 2

GenTG). Änderungen in den Angaben sind unverzüglich mitzuteilen (§ 16 a Abs. 3 Satz 3 GenTG). Diese Informationen werden in das Standortregister eingetragen. Das Standortregister ist zum Teil allgemein zugänglich. Auskünfte über die Bezeichnung und - im Fall des Anbaus - den spezifischen Erkennungsmarker des GVO, seine gentechnisch veränderten Eigenschaften und das Grundstück des Anbaus sowie die Flächengröße werden durch automatisierten Abruf über das Internet erteilt (§ 16 a Abs. 4 GenTG). Über die im Übrigen nicht allgemein zugänglichen Informationen wird grundsätzlich Auskunft erteilt, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Auskunft hat (§ 16 a Abs. 5 GenTG). Damit hat der Gesetzgeber für Betroffene wie den Kläger zu 1 eine Möglichkeit geschaffen, sich rechtzeitig vor einem künftigen Anbau durch den Beklagten ausreichende diesbezügliche Kenntnisse zu verschaffen. Der Gesetzgeber geht ersichtlich davon aus, dass diese Möglichkeit ausreicht. Korrekturen durch die Rechtsprechung sind insofern weder zulässig noch geboten.

- 72 ee) Dieses für den vorliegenden konkreten Einzelfall gefundene Ergebnis ist verfassungsgemäß.
- 73 Zwar hat der Kläger zu 1 nach dem derzeitigen Stand der Rechtsetzung im Gentechnikrecht keinen nachbarrechtlichen Abwehranspruch, weil der Beklagte bei dem künftigen Anbau von Mais der Sorte MON 810 auf den Versuchsflächen in Neuhoft ihm gegenüber auch ohne das Ergreifen von über seine bisherige Praxis hinausgehenden Schutzmaßnahmen die Vorsorgepflicht und die gute fachliche Praxis im Sinn des § 16 b GenTG einhält (§ 36 a Abs. 2 und 3 GenTG). Soweit trotzdem ein GVO-Eintrag in seine Imkereiprodukte erfolgen sollte, hat er nach der Konzeption des Gesetzgebers nach § 36 a GenTG i.V. mit § 906 Abs. 2 BGB einen Ausgleichsanspruch in Geld. Dabei führen, wie durch diesen Rechtsstreit bereits rechtskräftig geklärt worden ist, bereits Einträge ab der Nachweisgrenze zu einer wesentlichen Beeinträchtigung und der damit verbundenen verschuldensunabhängigen nachbarrechtlichen Haftung (§ 36 a Abs. 1 Nr. 1 GenTG). § 36 a GenTG dient in verfassungskonformer Weise der Abwehr von (trotz Einhaltung der Vorsorgepflicht und der guten fachlichen Praxis auftretenden) Eigentumsbeeinträchtigungen und dem Ausgleich damit verbundener Vermögensschäden bei benachbarten Produzenten (vgl. BVerfG vom 24.11.2010 BVerfGE 128,1 RdNr. 276 unter Hinweis auf BT-Drs. 15/3088, S. 30). Gerade weil nun feststeht, dass dieser Sekundärschutz bereits ab der Nach-

weisgrenze greift, kann das Regelungssystem verfassungsrechtlich zumindest übergangsweise hingenommen werden. Zwar ist einzuräumen, dass der Kläger zu 1 im Hinblick darauf, dass er seine Imkereiprodukte bei einem GVO-Eintrag als nicht zugelassene Lebensmittel nicht in Verkehr bringen darf (Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003), gegebenenfalls Beprobungen durchführen muss, für die er keinen Kostenersatzanspruch hat, wenn ein GVO-Eintrag tatsächlich nicht nachgewiesen wird. Dies entspricht aber dem allgemeinen Grundsatz, dass ein Ausgleich nur bei einer nachgewiesenen Beeinträchtigung erfolgt und Kosten eines fehlgeschlagenen Nachweisversuchs derjenige zu tragen hat, der eine Beeinträchtigung nur vermutet, aber nicht beweisen kann. Jedenfalls in der Übergangszeit bis zu einer Neuregelung der Koexistenz von „Anbauern“ von Mais der Sorte MON 810 und Herstellern von Imkereiprodukten durch den Gesetzgeber ist dies den betroffenen Imkern zumutbar. Es ist nicht ersichtlich, dass dies in dieser Übergangszeit zu einer wirtschaftlichen Bedrohung für die betroffenen Imker führt, zumal diese grundsätzlich die Möglichkeit haben, ihre Bienenstöcke in der Zeit der Maisblüte kurzzeitig zu verlegen, um hinsichtlich der Reinheit ihres Honigs auf der sicheren Seite zu sein. Wie zu entscheiden ist, wenn der Gesetzgeber in angemessener Zeit nicht tätig wird, kann vorliegend offen bleiben.

- 74 **2.** Der Kläger zu 1 hat auch keinen Anspruch auf die Feststellung, dass der bisherige Anbau der Maissorte MON 810 (spätestens ab dem Jahr 2005) ohne über die bisherige Praxis des Beklagten hinausgehende geeignete Maßnahmen zu seinem Schutz rechtswidrig und der Kläger zu 1 nicht duldungspflichtig war (Antrag Nr. 3 a).
- 75 Vorliegend kann offen bleiben, ob dieser Feststellungsantrag, der auf die Vergangenheit abzielt, neben dem unter Nr. 2 gestellten Feststellungsantrag (für die Zukunft) im Hinblick auf mögliche für die Vergangenheit bestehende Schadensersatz- bzw. Ausgleichsansprüche des Klägers zu 1 zulässig ist. Denn die diesbezügliche Klage ist jedenfalls unbegründet, wie sich aus den vorstehenden Ausführungen unter Nr. 1. b. ergibt. Eine Veränderung der Rechtslage seit dem Jahre 2005 hat sich weder durch den Erlass der Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung vom 7. April 2008 noch durch die zwischenzeitlich in Kraft getretene Empfehlung der Kommission zu Koexistenzregelungen vom 13. Juli 2010 ergeben (vgl. oben 1. b. bb. und cc.).
- 76 **3.** Der hilfsweise für den Fall der Rechtmäßigkeit des bisherigen und künftigen Anbaus aufgrund einer Duldungspflicht des Klägers zu 1 gestellte Antrag, festzustellen,

dass Herstellung und Verkauf von Imkereiprodukten durch den Kläger zu 1 und die Benutzung seines mit einem Bienenhaus bebauten Grundstücks FlNr. 513/15 der Gemarkung Kaisheim durch den Anbau von Mais der Sorte MON 810 im Flugradius von 3 km der Bienen, die auf diesem Grundstück untergebracht sind, wesentlich beeinträchtigt werden, ist bereits unzulässig (Antrag Nr. 3 b).

- 77 Nach § 43 Abs. 1 VwGO sind unter einem feststellungsfähigen Rechtsverhältnis die rechtlichen Beziehungen zu verstehen, die sich aus einem konkreten Sachverhalt aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Norm für das Verhältnis von (natürlichen oder juristischen) Personen untereinander oder einer Person zu einer Sache ergeben (vgl. oben Nr. 1. a. aa.). Der hilfsweise für den Fall einer Duldungspflicht im Sinne von § 36 a Abs. 2 und 3 GenTG i.V. mit § 906 Abs. 2 BGB gestellte Feststellungsantrag zielt nicht mehr darauf ab, den Inhalt der von einem „Anbauer“ einzuhaltenden Vorsorgepflicht nach § 16 b GenTG im Verhältnis zum Kläger zu 1 als benachbartem Imker zu klären; er zielt vielmehr darauf ab, die Voraussetzungen für einen Entschädigungsanspruch nach § 36 a GenTG i.V. mit § 906 Abs. 2 BGB bzw. unmittelbar nach § 906 Abs. 2 BGB zu klären, nämlich wann das Vorliegen einer „wesentlichen Beeinträchtigung“ im Sinne dieser Bestimmungen als erwiesen anzusehen ist bzw. welche Beweisanforderungen im Rahmen dieser Bestimmungen den Kläger zu 1 treffen. Die Argumentation des Klägers zu 1 geht dahin, dass ein Entschädigungsanspruch schon im Vorfeld einer nachgewiesenen Beeinträchtigung anzuerkennen ist (vgl. S. 58 ff. des klägerischen Schriftsatzes vom 21.10.2008 im Verfahren 22 BV 08.1968, Bl. 232 ff. der Akte des VGH). Damit will der Kläger zu 1 nicht ein Rechtsverhältnis, sondern die Vorfrage zu einem Rechtsverhältnis festgestellt haben, nämlich die Beweisanforderungen für eine der Entstehungsvoraussetzungen für einen Entschädigungsanspruch. Die Klärung derartiger Vorfragen stellt kein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis dar (vgl. Sodan in Sodan/Ziekow, VwGO, 3. Aufl. 2010, RdNr. 28 ff. zu § 43 m.w.N.). Im Übrigen sind nicht die Verwaltungsgerichte, sondern die Zivilgerichte für die Entscheidung über die Voraussetzungen und das Bestehen von Entschädigungsansprüchen nach § 36 a GenTG i.V. mit § 906 BGB bzw. unmittelbar aus § 906 BGB zuständig.
- 78 **II.** Der im Berufungsverfahren mit Schriftsatz vom 21. August 2008 erklärte Parteibeitritt der Kläger zu 2 bis 5 ist unzulässig. Die Voraussetzungen einer (subjektiven) Klageänderung im Sinn von § 91 VwGO, die auch bei einem (in der Berufungsin-

stanz erklärten) Parteibeitritt einschlägig sind (vgl. Rennert in Eyermann, VwGO, 13. Aufl. 2010, RdNr. 20 f. zu § 91 m.w.N.), sind nicht erfüllt.

- 79 Nach § 91 Abs. 1 VwGO ist eine Änderung der Klage zulässig, wenn die übrigen Beteiligten einwilligen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält. Keine der Voraussetzungen liegt vor.
- 80 **1.** Der Beklagte hat dem Parteibeitritt der Kläger zu 2 bis 5 mit Schriftsatz vom 16. November 2011 ausdrücklich widersprochen. Eine Einwilligung des Beklagten in die Änderung der Klage liegt auch nicht vor, weil er sich, ohne ihr zu widersprechen, in einem Schriftsatz oder in der mündlichen Verhandlung auf die geänderte Klage eingelassen hätte (§ 91 Abs. 2 VwGO). Er hat auf die Klagen der Kläger zu 2 bis 5 niemals sachlich erwidert, was Voraussetzung für die Anwendung des § 91 Abs. 2 VwGO wäre (vgl. hierzu Rennert, a.a.O., RdNr. 28 zu § 91).
- 81 **2.** Die Klageänderung ist auch nicht sachdienlich. Sachdienlichkeit ist anzunehmen, wenn auch für die geänderte Klage der Streitstoff im Wesentlichen derselbe bleibt, die Klageänderung die endgültige Beilegung des Streits fördert und sie dazu beiträgt, dass ein weiterer sonst zu erwartender Prozess vermieden wird (vgl. hierzu BVerwG vom 22.2.1980 DVBl 1980, 598 und vom 28.4.1999 BRS 62 Nr. 175). Dies ist nicht der Fall.
- 82 Wie oben unter I. 1. b. cc. und dd. ausgeführt, kann nur jeweils für den konkreten Einzelfall beurteilt werden, was gegenüber den jeweiligen Nachbarn am konkreten Anbaustandort bis zum Inkrafttreten neuer gesetzlicher Regelungen zur Vorsorgepflicht und zur guten fachlichen Praxis gehört. Der Streitstoff würde sich demnach erheblich ausweiten, wenn eine solche Beurteilung auch für die Kläger zu 2 bis 5 jeweils individuell erfolgen müsste. Bei diesen liegen größtenteils andere Sachverhalte als beim Kläger zu 1 vor. Deren Bienenstöcke sind zwischen 1 km und 3 km von den Anbauflächen des Beklagten entfernt, allerdings ohne dass der Ort Kaisheim dazwischen liegt. Zudem stellen die Kläger zu 3 bis 5 Honig nur zum Eigenbedarf her und nicht auch zum Verkauf, was gegebenenfalls zu einer anderen Beurteilung im Hinblick auf die „wesentliche Beeinträchtigung“ gemäß § 16 b bzw. § 36 a GenTG führen könnte. Hinzu kommt, dass im Gegensatz zum Kläger zu 1 sich die Kläger zu 2 bis 5 vor Klageerhebung im August 2008 nie an den Beklagten in seiner Eigenschaft als „Anbauer“ gewandt haben, also die Existenz ihrer Bienenstöcke ihm ge-

genüber nicht bekannt gemacht und diesbezüglich Schutz eingefordert haben. Damit fehlt es insoweit bereits an einem zwischen diesen Klägern und dem Beklagten konkret streitigen Rechtsverhältnis (vgl. oben Nr. I. 1. a.), also einem Nachbarschaftsverhältnis, in Bezug auf das der Inhalt der Vorsorgepflicht nach § 16 b GenTG streitig war. Damit würden - neben der Unzulässigkeit der Anträge nach Nr. 2a in Bezug auf einen Anbau von Mais der Sorte MON 810 durch Dritte sowie dem nach Nr. 3b - auch ihre Feststellungsklagen in Bezug auf einen möglichen künftigen Maisanbau durch den Beklagten und in Bezug auf den in der Vergangenheit durch diesen erfolgten Maisanbau unzulässig sein. Auch dies spricht gegen eine sachdienliche Klageänderung.

83 **III. Zu den Nebenentscheidungen:**

84 Kosten: § 154 Abs. 3, § 155 Abs. 1 und 2, § 159, § 162 Abs. 3 VwGO.

85 Die Kostenentscheidung in Nr. II des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 30. Mai 2008 war von Amts wegen zu ändern. Eine solche Abänderung bzw. Ergänzung ist auch zulässig, wenn ein Rechtsmittel in der Sache zurückgewiesen wird (vgl. BVerwG vom 23.5.1962 BVerwGE 14, 171). Die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Quotelung ist durch die Abänderung des Streitwerts erster Instanz durch den Verwaltungsgerichtshof unrichtig geworden und wurde daher entsprechend angepasst. Das Verwaltungsgericht hat zudem entgegen § 162 Abs. 3 VwGO nicht über die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen des erstinstanzlichen Verfahrens entschieden, soweit der Kläger zu 1 unterlegen ist. Diese von Amts wegen zu treffende Kostenentscheidung ist nachzuholen (vgl. BVerwG a.a.O.; vgl. auch Schmidt in Eyermann, VwGO, 13. Aufl. 2010, RdNr. 2 zu § 161). Es entspricht billigem Ermessen, dass den Beigeladenen des erstinstanzlichen Verfahrens ihre außergerichtlichen Kosten erstattet werden. Sie haben sich durch ihre Antragstellung in ein Kostenrisiko begeben (§ 154 Abs. 3 VwGO); außerdem haben sie das Verfahren wesentlich gefördert, insbesondere auch was die Klärung der Vorfrage des vom Kläger zu 1 bestrittenen Fortbestands der Inverkehrbringensgenehmigung nach § 14 Abs. 5 GenTG für Saatgut der Mais-Linie MON 810 betrifft.

Hinsichtlich der Kosten des Berufungsverfahrens haben der Beklagte und - gesamtschuldnerisch - die Beigeladenen zu 1 und 2 des Berufungsverfahrens sowie die Beigeladene zu 1 des erstinstanzlichen Verfahrens (Monsanto Company) (vgl. BayVGH vom 15.10.2009 Az. 22 BV 08.1968) die Kosten ihrer zurückgenommenen

Berufungen zu tragen. Bezogen auf diesen Streitgegenstand haben der Beklagte und - gesamt Schuldnerisch - die Beigeladenen zu 1 und 2 des Berufungsverfahrens, die zu diesem Zeitpunkt ihre Berufungen gegen den klagestattgebenden Teil des verwaltungsgerichtlichen Urteils noch aufrechterhalten hatten, auch die Kosten für den dadurch bedingten Zwischenstreit vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zu tragen. Die Kläger zu 1 bis 5 haben die Kosten im Verhältnis ihres Unterliegens zu tragen. Dabei ist es - ebenso wie in erster Instanz - im Hinblick auf deren Antragstellung (§ 154 Abs. 3 VwGO) ermessensgerecht, dass die Beigeladenen des Berufungsverfahrens ihre außergerichtlichen Kosten erstattet bekommen.

86 Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 Abs. 2 VwGO, § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.

87 Zulassung der Revision: § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

88 Nach § 139 VwGO kann die Revision innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) schriftlich eingelegt werden. Die Revision muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. Sie ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig (Postfachanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig), einzureichen. Die Revisionsbegründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

89 Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Für die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten

Angelegenheiten (u.a. Verfahren mit Bezügen zu Dienst- und Arbeitsverhältnissen) sind auch die dort bezeichneten Organisationen und juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

90 Dr. Schenk Koch Dr. Dietz

91 **Beschluss:**

92 In Abänderung des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 30. Mai 2008 wird der Streitwert für das Verfahren erster Instanz auf 15.000,- Euro festgesetzt.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf insgesamt 55.000,- Euro festgesetzt. Davon entfallen 5.000,- Euro auf die zurückgenommenen Berufungen des Beklagten, der Beigeladenen zu 1 und 2 des Berufungsverfahrens und der Beigeladenen zu 1 des erstinstanzlichen Verfahrens, die - nach Rücknahme der Berufung der Beigeladenen zu 1 des erstinstanzlichen Verfahrens - zu dem Zwischenstreit vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften geführt haben.

93 **Gründe:**

94 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1, § 63 Abs. 3 GKG.

95 Im Hinblick auf die Bedeutung der Angelegenheit für den Kläger zu 1 erscheint vorliegend in Anlehnung an eine immissionsschutzrechtliche Nachbarklage (vgl. Nrn. 19.2, 2.2.2 des Streitwertkatalogs 2004) ein Streitwert in Höhe von 15.000 Euro für das erstinstanzliche Verfahren als angemessen. Der spätere Parteibeitritt der Kläger zu 2 bis 5 im Berufungsverfahren ist nur in Bezug auf den klageabweisenden Teil des erstinstanzlichen Urteils, gegen den der Kläger zu 1 Berufung eingelegt hat, erfolgt (jeweils 10.000 Euro). Die (zurückgenommenen) Berufungen des Beklagten, der Beigeladenen zu 1 und 2 des Berufungsverfahrens und der Beigeladenen zu 1 des erstinstanzlichen Verfahrens betrafen ebenso wie der Zwischenstreit vor dem

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften den stattgebenden Teil des Urteils erster Instanz, der einem Wert von 5.000 Euro entspricht.

96 Dr. Schenk

Koch

Dr. Dietz